



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. Juli 2013

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 245

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Gebr. Kemper GmbH & Co. KG, Werk I, Harkortstraße 2, 57462 Olpe, vom 24. 5. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schmelz- und Gießanlage für Nichteisenmetalle gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 245

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm – S. 246

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 248 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 248 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 249 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 249 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 249 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 249

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 249 – desgl. S. 249

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

453. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 7. 2013
33.2416

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Andrea Burghaus in Wenden habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl.gepr.Verm-Techn. Boris Wortmann erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 8. 7. 2013.

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 245

BEKANNTMACHUNGEN

**454. Antrag der Firma
Gebr. Kemper GmbH & Co. KG, Werk I,
Harkortstraße 2, 57462 Olpe,
vom 24. 5. 2013 auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Schmelz- und Gießanlage für
Nichteisenmetalle gemäß § 16 Abs. 1
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 5. 7. 2013
900-53.0048/13/3.8.1-St

Bekanntmachung

Die Firma Gebr. Kemper GmbH & Co. KG, Harkortstraße 5, 57462 Olpe, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der „Schmelz- und Gießanlage für Nichteisenmetalle“ in 57462 Olpe, Harkortstraße 5 (Werk I), Gemarkung Olpe-Land, Flur 23, Flurstück 398.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

– Austausch der bestehenden Frank-Filteranlage gegen eine Filteranlage der Fa. AFL, Wuppertal

- Erhöhung der Ventilatorleistung von 15 000 Nm³/h auf 20 000 Nm³/h
- Anschluss zusätzlicher neuer Absaugstellen.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in Verbindung mit den Nrn. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.5.2, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. D. Sonntag

(227)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 245

3

Kommunal-Angelegenheiten

455. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm –

Stadt Dortmund
vertreten durch den Oberbürgermeister
Töllnerstr. 9-11 nachfolgend
44122 Dortmund „Stadt Dortmund“ genannt
und

Stadt Hamm
vertreten durch den
Oberbürgermeister nachfolgend
Theodor-Heuss-Platz 16 „Stadt Hamm“ genannt
und

Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 17 nachfolgend
59423 Unna „Kreis Unna“ genannt

wird gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land setzt seine Arbeitspolitik zu großen Teilen regional um und fördert hierfür landesweit 16 Regionalagenturen zur regionalen Umsetzung seiner Förderprogramme und Initiativen.

In diesem Kontext haben die Städte Dortmund, Hamm und der Kreis Unna sich zur Region Westfälisches Ruhrgebiet zusammengeschlossen und die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm (nachfolgend „Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet“ genannt) sowie einen Lenkungskreis eingerichtet.

In der konstituierenden Sitzung des Lenkungskreises Westfälisches Ruhrgebiet (LK) am 29. September 2004 wurde zwischen den Mitgliedern des LK Stadt Hamm, Kreis Unna und Stadt Dortmund Konsens in der künftigen Zusammenarbeit gefunden. Mit Beschlüssen des Lenkungskreises und der Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm vom 30. 5. 2007 übernahm die Regionalkonferenz die Funktion des Lenkungskreises. Am 20. 6. 2008 hatte die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm die Fortführung der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für die Zeit vom 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2010 beschlossen. Weil die Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm im Jahr 2010 nicht tagte, wurde das regionale Votum zur Fortführung der Regionalagentur für die Zeit vom 1. 1. 2011 bis zum 31. 12. 2012 durch gleich lautende Beschlüsse der Regionalen Facharbeitskreise „Jugendarbeitslosigkeit/Jugendberufshilfe“ am 5. 10. 2010 und „Qualifizierung/Beschäftigungsfähigkeit“ am 7. 10. 2010 erzielt. Der neue Regionale Facharbeitskreis Westfälisches Ruhrgebiet hat sich am 20. 5. 2011 konstituiert und im Einvernehmen mit den Oberbürgermeistern der Städte Dortmund und Hamm und des Landrates des Kreises Unna die Funktion des Lenkungskreises von der Regionalkonferenz Dortmund, Kreis Unna, Hamm übernommen. Der Regionale Facharbeitskreis Westfälisches Ruhrgebiet hat mit Beschluss vom 28. 8. 2012 ein positives regionales Votum zur Weiterförderung der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet erteilt. Die nachfolgenden Punkte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung basieren auf diesem Konsens und regeln die Strukturen und Funktionsweisen der Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsame Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet. Ferner liegt dem Konsens der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 6. 12. 2012 zur Förderung der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet für den Durchführungszeitraum vom 1. 1. 2013 bis zum 31. 12. 2014 zu Grunde.

§ 1

Sitz, Struktur und Besetzung der Regionalagentur

- (1) Die Regionalagentur hat ihren Sitz im westfälischen Ruhrgebiet. Sie umfasst den regionalen Zugschnitt des IHK-Bezirks (Kreis Unna, Stadt Hamm, Stadt Dortmund). Trägerin der Regionalagentur ist die Stadt Dortmund. Diese übernimmt die Aufgaben der Regionalagentur für die Stadt Hamm und den Kreis Unna gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative, § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalagentur wird organisatorisch an den Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung (WF-Do), Töll-

nerstr. 9-11, 44122 Dortmund, angebunden. Die WF-Do ist Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin.

- (2) Die Regionalagentur mit Sitz in Dortmund wird vom Land Nordrhein-Westfalen im Umfang von 4,5 Stellen gefördert. 2,5 Stellen werden in der Stadt Dortmund und jeweils eine Stelle im Kreis Unna und in der Stadt Hamm besetzt. Die Personaleinstellungen erfolgen bei den jeweiligen Gebietskörperschaften bzw. deren Wirtschaftsförderungsgesellschaften.
- (3) Sollte aufgrund der Personalüberlassung eine Mehrwertsteuerpflicht eintreten, so beschränkt sich der Auszahlungsbetrag an die Stadt Hamm und den Kreis Unna aus der Landesförderung auf die Erstattung der Personalkosten ohne Mehrwertsteuer.
- (4) Neben den landesgeförderten Stellen können zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung vier weitere Stellen eingerichtet werden. Diese Stellen werden von den einstellenden Vereinbarungspartnern zu 100 % refinanziert.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Regionalagentur liegt bei dem Leiter der Regionalagentur. Das vom Bewilligungsgeber geförderte Personal steht der Regionalagentur bei der WF-Do in der Regel an drei Tagen in der Woche zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die geförderten Berater kontinuierlich zur Verfügung stehen. Vom Land nicht kofinanziertes Personal ist der Dienst- und Fachaufsicht am jeweiligen Einsatzort unterstellt. Weitere Einzelheiten der Dienst- und Fachaufsicht in der Regionalagentur regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Koordinierungskreis der Wirtschaftsförderer erstellt.

§ 2

Aufgaben der Regionalagentur

Die Regionalagentur übernimmt die Geschäftsführung des seit dem 20. 5. 2011 bestehenden Regionalen Facharbeitskreises Westfälisches Ruhrgebiet (Lenkungs-kreises). Sie ist Netzwerkknoten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Region Westfälisches Ruhrgebiet. Sie übernimmt Beratungs-, Koordinierungs-, Organisations- und Bewertungsaufgaben und fertigt fachliche Stellungnahmen.

§ 3

Finanzierung und Abrechnung der Regionalagentur

- (1) Die Bezirksregierung Düsseldorf als Bewilligungsgeberin erkennt förderfähige Personal- und Sachkosten in Höhe von maximal 758 099,- EUR an. Die Personal- und Sachkosten werden anteilig mit 80 % (= 606 479,20 EUR) gefördert:
 - 1 Leitungs-/Koordinierungsstelle: (Stadt Dortmund)
 - 1,5 Fachberatungsstellen: (Stadt Dortmund)
 - 1 Fachberatungsstelle: (Stadt Hamm)
 - 1 Fachberatungsstelle: (Kreis Unna)
- (2) Sachkosten der Regionalagentur werden vom Bewilligungsgeber im Rahmen der o. g. Förderung maximal in Höhe von 140 400,- EUR anerkannt. Die Sachkosten werden anteilig zu 80 % (= 112 320,- EUR) von der Bewilligungsgeberin übernommen. Regelungen zum Eigenanteil von 20 % werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung zur Regionalagentur vereinbart.

Die Sachkosten müssen sich innerhalb der Begrenzung der zuwendungsfähigen Sachkosten bewegen.

- (3) Der Personalkosteneigenanteil ist von dem jeweiligen Einstellungsträger selbst zu erbringen. Darüber hinaus eingestelltes Personal (siehe § 1 Abs. 4) ist ebenfalls in vollem Umfang vom Einstellungsträger zu finanzieren.
- (4) Die Stadt Dortmund ist als Antragstellerin und Bewilligungsempfängerin für die ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung gegenüber der Bewilligungsgeberin verantwortlich. Die Dokumentations- und Abrechnungspflichten der Stadt Dortmund werden im Rahmen der gemäß Zuwendungsbescheid abzuschließenden Weiterleitungsverträge teilweise auf die Vereinbarungspartner übertragen. Der Stadt Dortmund ist zur Durchführung dieser Vereinbarung von der Stadt Hamm und dem Kreis Unna Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren. Für die Auftragsdurchführung benötigte Unterlagen sind ihr rechtzeitig und vollständig nach schriftlicher Aufforderung von den Vereinbarungspartnern zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Dortmund leitet den Vereinbarungspartnern Stadt Hamm und Kreis Unna alle die Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet betreffenden Unterlagen in Kopie zu (insbes. Schriftwechsel mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, der Bewilligungsbehörde und der G. I. B.) und gewährt ihnen Einsicht in alle die Regionalagentur betreffenden Vorgänge.

§ 4

Stellenausschreibung und Stellenbesetzung

Die Vereinbarungspartner führen Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen einvernehmlich und eigenverantwortlich durch.

§ 5

Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie endet mit Auslaufen des Bewilligungszeitraumes am 31. 12. 2014 und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vereinbarungspartner verlängert werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben sicherzustellen, dass zur Projektabrechnung qualifiziertes Personal bis zur endgültigen Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung steht.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit/Gestaltung von Drucksachen

- (1) Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. die Gestaltung von Drucksachen, Rundbriefe, Logos, Informations- und Veröffentlichungsvorschriften des Landes etc.) werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung vereinbart.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit der Regionalagentur wird nach Eingang des gesonderten Bescheides zwischen den Partnern abgestimmt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer weiteren, schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich dann vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, im Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Sollte über die Auslegung dieser Vereinbarung Uneinigigkeiten bestehen, so wird eine einvernehmliche Lösung im Kreis der Wirtschaftsförderer herbeigeführt.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Hamm, den 3. Juni 2013

Thomas Hunsteger-Petermann Christoph Dammermann
Oberbürgermeister der Wirtschaftsförderungs-
Stadt Hamm gesellschaft Hamm mbH

Unna, den 29. April 2013

Michael Makiolla Dr. Michael Dannebom
Landrat des Kreises Unna Wirtschaftsförderungs-
 gesellschaft für den
 Kreis Unna mbH

Dortmund, den 26. März 2013

Ullrich Sierau Udo Mager
Oberbürgermeister der Geschäftsführer der
Stadt Dortmund Wirtschaftsförderung
 Dortmund

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm, der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Zusammenarbeit in der Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet – Dortmund, Kreis Unna, Hamm – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 9. Juli 2013

31.1.6 – 30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 9. Juli 2013

31.1.6 – 30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.
Fischer

(1067) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 246

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

456. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e W i t t g e n s t e i n

Es wird das A u f g e b o t für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 35 004 514, A u f g e b o t s f r i s t vom 23. 5. 2013 bis 23. 8. 2013.

Bad Berleburg, 23. 5. 2013

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 248

457. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 316 536 267 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 316 536 267 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 10. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 62/13

Bochum, 4. 7. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 248

458. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 360 513 402 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 513 402 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 10. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Sch 63/13

Bochum, 4. 7. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 248

459. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 14. 3. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 307 285 874 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 307 285 874 wird für kraftlos
erklärt.

M 23/13

Bochum, 1. 7. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

460. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 20. 3. 2013 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 326 107 596 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 326 107 596 wird für kraftlos
erklärt.

St 25/13

Bochum, 5. 7. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

461. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 20. 3. 2013 aufgebo-
tene Sparurkunde Nr. 310 160 528 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 310 160 528 wird für kraftlos er-
klärt.

S 24/13

Bochum, 5. 7. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

**462. Aufgebot der Sparkasse
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 459 442

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 7. 2013

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

463. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 090 730 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 10. 2013, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 7. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

464. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 560 932 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 4. 10. 2013, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 3. 7. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

465. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassen-
buch Nr. 305 028 771 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 3. 7. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 249

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Schmallenberg, 5. 7. 2013

Der Rollstuhlfahrer und Schwerstbehinderte e. V. in
Schmallenberg ist aufgelöst worden und befindet sich
in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden auf-
gefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum
31. 12. 2013 bei dem unterzeichneten Liquidator an-
zumelden:

Bernd Conze, Fleckenberger Straße 24, 57392 Schmal-
lenberg.

gez. Bernd Conze (52)

Auflösung eines Vereins

Der Verein für Integrationssport Schwerte-Westhofen
2000 e. V., Schwerte, eingetragen im Vereinsregister
Hagen, VR 20530, wurde aufgelöst. Etwaige Forderun-
gen sind an den Liquidator zu richten. Als Liquidator
wurde Reinhard Ballermann, Westhellweg 262, 58239
Schwerte, eingesetzt. (30)

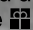
Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie 

Mitglied der
do alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**